



Darlehensbedingungen der Volvo Auto Bank Deutschland GmbH

1. Vertragsabschluss

Vertragsbeginn bei Neufahrzeugen ist die Erstzulassung. Vertragsbeginn bei Vorführ-, Gebrauch- oder Dienstfahrzeugen ist die Zulassung auf den Kunden/Bürgen oder Benutzer. Der Vertrag beginnt bei Fahrzeugen, die zuvor über VAB finanziert bzw. über Volvo Auto Leasing Deutschland GmbH (VAL) geleast wurden, einen Tag nach Vertragsende des Vorvertrages.

Der Darlehensnehmer (nachfolgend auch bei mehreren Darlehensnehmern DN genannt) ist an seinen Darlehensantrag, unbeschadet der Ausübung seines gesetzlichen Widerrufsrechts bei Verträgen mit Verbrauchern bzw. Existenzgründern, vier Wochen gebunden. Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn die Volvo Auto Bank Deutschland GmbH (nachfolgend VAB genannt) das Angebot innerhalb dieser Frist schriftlich annimmt.

2. Pflichten des Darlehensnehmers

- 2.1 Der DN ist verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Kfz-Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von max. EUR 500,00 zu unterhalten. Der DN ermächtigt VAB, für sich einen Sicherungsschein über die Kfz-Vollkasko-Versicherung zu beantragen und Auskünfte über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der DN nicht die erforderliche Kfz-Vollkasko-Versicherung abgeschlossen, ist VAB nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung im Namen des DN auf dessen Kosten abzuschließen.
- 2.2 Der DN wird das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand erhalten und alle dazu erforderlichen Reparaturen unverzüglich sachgemäß auf seine Kosten ausführen lassen. Der DN zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Gebühren.
- 2.3 Zahlungen, die der DN zum Ausgleich von Fahrzeugschäden erhält, wird er ausschließlich zur Begleichung der jeweiligen Reparaturrechnung verwenden, soweit kein Totalschaden vorliegt.
- 2.4 Der DN ist verpflichtet, VAB auf Verlangen Auskunft über den Standort des Fahrzeuges zu erteilen und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges zu geben. Falls das Fahrzeug abhanden gekommen oder verunfallt ist, wird er VAB unverzüglich unterrichten.
- 2.5 Der DN ist verpflichtet, VAB jede Änderung seines Namens, seines Wohnortes und seines Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen. DN, die das Fahrzeug zur gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit benutzen, sind zur unverzüglichen Mitteilung etwaiger Firmenänderungen oder Sitzverlegungen an VAB verpflichtet.
- 2.6 Bis zur Tilgung der Forderungen von VAB gegen den DN im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag ist der DN nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung von VAB zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu beleihen oder in einer Weise zu nutzen, die den Rechten von VAB zuwider läuft.
- 2.7 Der DN ist verpflichtet, VAB alle gegen das Fahrzeug unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstige Maßnahmen Dritter, die die Rechte der VAB beeinträchtigen können, unter Übersendung entsprechender Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.8 Das Fahrzeug kann nur bei einer Straßenverkehrsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden.
- 2.9 Die Nutzung des Fahrzeuges ist während der Dauer des Sicherungseigentums nur in den Staaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz gestattet. Eine auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeuges in einen anderen Staat bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VAB.

3. Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche der VAB im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Beendigung überträgt der DN – unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung – auf VAB:

- 3.1 (Fahrzeug)
sein Eigentum oder Anwartschaftsrecht oder seinen Anspruch auf Übereignung an dem im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeug nebst allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör. Das gleiche gilt im Fall der Ersatzlieferung oder eines sonstigen Austausches des Fahrzeuges. Vorsorglich verpflichtet sich der DN bereits jetzt, das Eigentum an einem Ersatz-/Austauschfahrzeug VAB zur Sicherung zu übertragen. Das Eigentum geht im Zeitpunkt der Darlehensgewährung, spätestens aber im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch den DN auf VAB über. Die Übergabe an VAB wird dadurch ersetzt, dass dem DN die übereigneten Gegenstände zur leihweisen Benutzung überlassen werden. Soweit der DN nicht Besitzer des Fahrzeuges ist, tritt er seinen Herausgabeanspruch an VAB ab. VAB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auszahlung des Nettodarlehensbetrages bis zum Eingang des Fahrzeugbriefes zurückzustellen;
- 3.2 (Fahrzeugschaden)
die Ansprüche wegen eines Fahrzeugschadens gegen den Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung; VAB ist der Schaden sowie dem Verursacher und dessen Haftpflichtversicherung die Abtretung unverzüglich vom DN mitzuteilen; des Weiteren die Ansprüche aus der Fahrzeug-Vollkasko-Versicherung einschließlich des Anspruchs auf Rückprämie; der DN ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen;
- 3.3 (Einkommen)
den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen einschließlich Provisionen, Abfindungen, Ruhegehalt und Vorruhestandsleistungen, auf Insolvenzausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Alters, Hinterbliebenenrente sowie Ansprüche auf Lohnsteuerjahresausgleich gegen die jeweiligen Arbeitgeber und Leistungsträger.
Die Abtretung sichert auch Forderungen von VAB nach einem etwaigen Widerruf des Darlehensantrages durch den DN sowie aus ungerichteter Bereicherung.
Die Abtretung ist begrenzt auf die ursprüngliche Darlehenssumme zzgl. einer Pauschale von 20%. Der DN kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen.
VAB ist berechtigt, bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der die Höhe des Zweifachen der ersten Darlehensrate übersteigt, dem jeweiligen Drittschuldner die Abtretung offen zu legen und Zahlung der fälligen Beträge an sich zu verlangen; Gleiches gilt für den Fall, dass der DN nach Kündigung des Darlehensvertrages mit Zahlung der gesamtfälligen Darlehensschuld in Verzug gerät; VAB wird dem DN die Offenlegung mindestens einen Monat vorher ankündigen.
Ist der DN Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder Angehöriger der Bundeswehr, wird er auf Verlangen VAB eine öffentlich oder öffentlich beglaubigte Abtretungsurkunde im Sinne von § 411 BGB über die Abtretung des übertragbaren Teils seiner Dienst- und Versorgungsbezüge aushändigen.
Ist der Darlehensnehmer Unternehmer, bei dem dieser Vertrag zu seinem Geschäftsbetrieb gehört, dienen die übertragenen Sicherheiten zur Sicherheit aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung.

VAB bestimmt die Reihenfolge der Inanspruchnahme der Sicherheiten nach billigem Ermessen unter Beachtung des Interesses an der Vertragserhaltung.

4. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Der DN ist zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens unter den Voraussetzungen des § 489 BGB berechtigt. In diesem Fall vermindert sich die Restschuld um die Zinsen, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet.

5. Gesamtfälligkeit

Für die Gesamtfälligkeit wegen Zahlungsverzuges gilt § 498 BGB, sofern es sich um einen Darlehensvertrag mit einem Verbraucher handelt. Dies gilt auch bei einem Darlehensvertrag mit einem Existenzgründer, sofern der Nettodarlehensbetrag EUR 50.000,00 nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen kann VAB das Darlehen fällig stellen, wenn der DN mit einer Rate länger als 30 Tage in Verzug gerät, unbekanntes Aufenthaltsverzieht oder seinen Wohnsitz aus dem Inland verlegt.

Das außerordentliche Kündigungsrecht von VAB gemäß der §§ 490 Abs. 1 und 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Verwertung der Sicherheiten

Bei Eintritt der Gesamtfälligkeit des Darlehens kann VAB das Fahrzeug in unmittelbaren Besitz nehmen und auf Kosten des DN verwerten.

Im Fall eines Darlehensvertrages mit einem Verbraucher wird im Falle der Rücktrittsfiktion gemäß § 503 Abs. 2 BGB bereits jetzt vereinbart, dass VAB dem DN den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Wegnahme vergütet. Dies gilt auch bei einem Darlehensvertrag mit einem Existenzgründer, sofern der Nettodarlehensbetrag EUR 50.000,00 nicht übersteigt.

VAB kann den Wert des Fahrzeuges durch einen Sachverständigen schätzen lassen.

VAB wird dem DN die Verwertung unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich androhen. Die Androhung kann mit der Gesamtfälligkeit verbunden werden.

7. Zusätzliches Entgelt/Kostenerstattung

7.1 VAB ist berechtigt, für folgende Leistungen/Belastungen jeweils ein zusätzliches, sofort fälliges Entgelt wie folgt zu berechnen, sofern der DN nicht nachweist, dass die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer waren:

– Austausch des Sicherungsguts (Fahrzeug)	EUR 80,00
– Änderung der Vertragspartner	EUR 150,00
– Je Lastschriftreue	EUR 20,00
– Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II (Versand normal)	EUR 8,00 *
– Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II (Versand express)	EUR 16,00 *
– Vorzeitige Ablösung	EUR 80,00
– Zinsbestätigung/Tilgungsplan	EUR 15,00
– Überweisung/Bareinzahlung einer Rate	EUR 10,00

* Diese Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die der VAB im Zusammenhang mit obigen Leistungen von dritter Seite in Rechnung gestellten Bank- und Verwaltungsgebühren können dem DN zusätzlich belastet werden.

7.2 Der DN trägt alle Kosten, die VAB durch die Sicherstellung, Erhaltung, Wiederherstellung, Prüfung und Verwertung von Sicherheiten entstehen. Außerdem trägt er die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von VAB verursacht worden sind.

8. Wertersatz bei Widerruf

Der DN hat im Fall des Widerrufs des Darlehensantrages und der Rückabwicklung Wertersatz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeuges entstandene Verschlechterung, insbesondere für die durch die Zulassung des Fahrzeuges entstandene Wertminderung, zu leisten. Diese Rechtsfolge kann dadurch vermieden werden, dass der Gebrauch ausschließlich auf die Prüfung des Fahrzeuges beschränkt wird und die Zulassung des Fahrzeuges erst erfolgt, wenn sich der DN entschlossen hat, von seinem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 VAB ist berechtigt, soweit ihre Forderung durch Vertrag oder Kraft Gesetzes auf einen Dritten übergegangen ist, diesem Dritten auch ihre Sicherungsrechte zu übertragen.

9.2 Sämtliche Darlehensraten werden von dem vom DN benannten Konto per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt der DN VAB eine Einzugsermächtigung. Andere Zahlungsmodalitäten als Einzugsermächtigung bedürfen einer ausdrücklichen, in jedem Fall für den DN kostenpflichtigen Vereinbarung mit der VAB.

9.3 Gegen die Ansprüche von VAB kann der DN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der DN gegenüber VAB nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem vorliegenden Darlehensvertrag beruht.

9.4 Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Darlehensvertrag sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VAB abgetreten werden.

9.5 Zur Hereinnahme von Zahlungen und zur Vertretung von VAB sind nur Personen mit schriftlicher Vollmacht von VAB berechtigt. Einen durch Zahlung Dritter entstehenden Überschuss kann VAB mir befreiender Wirkung gegenüber dem DN an den Einzahler zurückzahlen.

9.6 Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch bei Änderungen des Zahlungsplanes oder bei Ersatz/Austausch des finanzierten Fahrzeuges gegen ein anderes Fahrzeug.

9.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für Köln zuständige Gericht, sofern der DN eingetragener Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der DN keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Streitigkeiten über die Herausgabe des Fahrzeuges ist nach Wahl von VAB Gerichtsstand auch der Ort, wo es sich befindet.

9.8 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Änderungen dieses Vertrages inklusive des Schriftformerfordernisses.